



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
14. September 2005

Resolution 1625 (2005)

**verabschiedet auf der 5261. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. September 2005**

Der Sicherheitsrat

beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Sicherheitsrats bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

am 14. September 2005 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs *zusammentretend*, um zu erörtern, wie die Wirksamkeit der Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, insbesondere in Afrika, gesteigert werden kann,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

ingendenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

zutiefst besorgt über die durch bewaffnete Konflikte verursachten hohen menschlichen Kosten und materiellen Verluste und *aner kennend*, dass Frieden, Sicherheit und Entwicklung einander verstärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Unterlassung der Androhung oder Anwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu befolgen,

unter Betonung der Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die gegen die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte und politischer und sozialer Krisen in umfassender Weise angeht, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, einer guten Regierungsführung, der Demokratie, der Geschlechtergleichheit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung gewaltsamer Konflikte zu stärken sowie wirksame Partnerschaften zwischen dem Rat und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union und ihren subregionalen Organisationen, aufzubauen, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und sich abzeichnende Krisen zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union, das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und den am 31. Januar 2005 in Abuja verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung sowie die in der Erklärung von Algier von 1999 und der Erklärung von Lomé von 2000 zum Ausdruck gebrachte Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln,

in Anerkennung der wichtigen unterstützenden Rolle, die der Zivilgesellschaft – Männern wie Frauen – bei der Konfliktprävention zukommt, sowie der Notwendigkeit, alle möglichen Beiträge seitens der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen,

1. *bekundet* seine Entschlossenheit, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Verhütung bewaffneter Konflikte zu steigern und Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu überwachen;

2. *erklärt* seine Entschlossenheit, die Fähigkeiten der Vereinten Nationen zur Konfliktprävention zu stärken, indem er

a) die Entwicklungen in Regionen, in denen das Risiko bewaffneter Konflikte besteht, regelmäßig bewertet und den Generalsekretär ermutigt, dem Rat gemäß Artikel 99 der Charta Informationen über derartige Entwicklungen vorzulegen;

b) die Weiterverfolgung von Initiativen der vorbeugenden Diplomatie des Generalsekretärs fördert;

c) regionale Vermittlungsinitiativen in enger Abstimmung mit den zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen unterstützt;

d) regionale und subregionale Frühwarnkapazitäten unterstützt, um bei der Entwicklung geeigneter Mechanismen für eine rasche Reaktion auf Frühwarnindikatoren behilflich zu sein;

e) soweit notwendig und angemessen den Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit Artikel 65 der Charta um Auskünfte und Unterstützung ersucht;

f) Maßnahmen ergreift, um zur Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels unter allen Aspekten und des Einsatzes von Söldnern beizutragen;

g) bei der Stärkung dauerhafter Institutionen behilflich ist, die den Frieden, die Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung begünstigen;

h) die Anstrengungen afrikanischer Staaten zum Aufbau unabhängiger und verlässlicher innerstaatlicher Justizinstitutionen unterstützt;

3. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Rat regelmäßig Berichte und Analysen der Entwicklungen in Regionen möglicher bewaffneter Konflikte, insbesondere in Afrika, vorzulegen und ihn gegebenenfalls über laufende Initiativen der vorbeugenden Diplomatie zu unterrichten;

b) den Ländern, in denen das Risiko eines bewaffneten Konflikts besteht, bei der Durchführung einer strategischen Bewertung des Konfliktrisikos, bei der Umsetzung der von den betreffenden Ländern vereinbarten Maßnahmen sowie beim Ausbau der nationalen Streitbeilegungskapazitäten und bei der Bekämpfung der tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte behilflich zu sein;

c) die Koordinierung mit den regionalen Konfliktbewältigungsmechanismen in Afrika zu fördern, wodurch der Sicherheitsrat rasch verlässliche Zusatzinformationen erhalte, die eine zügige Beschlussfassung erleichtern würden;

4. *betont*, wie wichtig die Ausarbeitung wirksamer und umfassender Konfliktpräventionsstrategien ist, bei denen die Abwendung negativer Entwicklungen auf dem Sicherheitssektor, auf wirtschaftlichem, sozialem und humanitärem Gebiet sowie im Bereich der Regierungsführung und der Menschenrechte in Ländern, die sich Krisen gegenübersehen, im Mittelpunkt steht, wobei besonderes Augenmerk darauf zu richten ist,

a) Maßnahmen mit schnellem Erfolg zu erarbeiten, um Konflikte zu verhüten, die aus dem Wettbewerb um wirtschaftliche Ressourcen entstehen, und Spannungen zu überwachen, die aus wirtschaftlichen und sozialen Problemen resultieren;

b) die Regionalbüros der Vereinten Nationen zu ermutigen, die Umsetzung von Strategien zur Eindämmung unerlaubter grenzüberschreitender Aktivitäten zu erleichtern;

c) die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Gruppen, einschließlich Frauengruppen, auszubauen, die sich um die Förderung einer Kultur des Friedens bemühen, und die Geber zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu mobilisieren;

d) politische Maßnahmen zur Förderung einer guten Regierungsführung sowie des Schutzes der Menschenrechte zu erarbeiten, um geschwächte oder kollabierte Regierungsmechanismen zu stärken und der Kultur der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

e) die Fairness und Transparenz von Wahlprozessen zu fördern;

5. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, insbesondere bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, sowie der wirksamen und dauerhaften Wiedereingliederung von Exkombattanten;

6. *bekräftigt* seine Entschlossenheit, in Gebieten, in denen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und wertvoller Rohstoffe sowie der unerlaubte Handel damit zum Ausbruch, zur Eskalation oder zur Fortsetzung von bewaffneten Konflikten beitragen, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen;

7. *fordert* die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, insbesondere in Bezug auf Vermittlungsinitiativen;

8. *legt* allen afrikanischen Staaten *nahe*, den am 31. Januar 2005 in Abuja verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung einzuhalten und gegebenenfalls subregionale Pakte über Frieden, Sicherheit, Demokratie, gute Regierungsführung und Entwicklung zu unterzeichnen, und *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die Durchführung der Pakte zu unterstützen;

9. *legt* den afrikanischen Ländern *außerdem nahe*, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie und einer nachhaltigen Entwicklung entsprechend den Zielen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas auch weiterhin eng mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den Regionalbüros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der genannten Ziele zu unterstützen, und *begrüßt* in diesem Zusammenhang die auf dem G8-Gipfel vom 6. bis 8. Juli 2005 in Gleneagles gefassten Beschlüsse zur Bekämpfung der Armut in Afrika;

11. *fordert* alle afrikanischen Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, beim Ausbau der Fähigkeiten der afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen zur raschen und bedarfsgerechten Entsendung ziviler und militärischer Komponenten umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich bei der Aufstellung der Afrikanischen verfügbaren Truppe der Afrikanischen Union, *begrüßt* die zu diesem Zweck entwickelten bilateralen und multilateralen Programme und *bekundet* seine Unterstützung für den Vorschlag des Generalsekretärs, ein auf zehn Jahre angelegtes Kapazitätsaufbauprogramm für die Afrikanische Union zu schaffen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
